

Sitzungsvorlage Nr. 0382/2023/KREIS

| Beratungsfolge | Datum | Status |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 30.01.2024 | öffentlich |

| | |
|---|---|
| Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie | Berichterstatter/-in: Möllenbeck, Elisabeth |
|---|---|

Beratungsgegenstand:

Neuabschluss des Kooperationsvertrages zwischen den Jugendämtern und den Grund- und Förderschulen im Kreis Borken

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum geplanten Neuabschluss des Kooperationsvertrages zum Kinderschutz zwischen dem Kreisjugendamt und den Grund- und Förderschulen zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Landeskinderschutzgesetz NRW

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde erstmals kreisweit ein Kooperationsvertrag zwischen den Jugendämtern im Kreis Borken (Kreisjugendamt Borken, Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau), den Grund- und Förderschulen (Primarstufe), den Schulleitungen sowie den jeweiligen Schulträgern abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag zum Kinderschutz, der im Kreis Borken erarbeitet wurde, wurde somit bereits vor in Krafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen.

Ziel des Vertragsabschlusses war es, in Kinderschutzfällen mit denen die Schulen (Primarstufe) konfrontiert sind, verbindliche Verfahrensabläufe zwischen den Jugendämtern und den Schulen zu vereinbaren. Der Vertrag regelte die wechselseitigen Aufgaben und Pflichten der Beteiligten und zeigte auf wer, wann, welche Handlungsschritte zu vollziehen hat. Er informierte weiterhin in einem umfangreichen Glossar über die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz, über systemspezifische Beratungsangebote und Interventionsstrategien, stellte einen sogenannten „Lotsenbogen“ als Instrument zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung, einen Verfahrensablauf in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung und verschiedene Dokumente zur Meldung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung resp. Eingangsbestätigung des Jugendamtes über den Eingang der Gefährdungsmeldung zur Verfügung.

Erarbeitet worden war der Vertrag unter Federführung des Kreises Borken (Jugendhilfeplanerin) und eines Schulaufsichtsbeamten in einer kleinen Unterarbeitsgruppe

der damaligen Projektgruppe „Soziales Frühwarnsystem“.

2. Zur Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Vertrages

Seit Abschluss des Vertrages zum Kinderschutz (2011/2012) sind verschiedene gesetzliche Änderungen sowohl im Jugendhilferecht (Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII) als auch im Schulgesetz zu verzeichnen.

Zudem wurden sowohl auf Bundesebene (Bundeskinderschutzgesetz) als auch auf Landesebene (Landeskinderschutzgesetz) neue Gesetze zur Stärkung des Kinderschutzes erlassen.

Mit den gesetzlichen Änderungen einher gingen veränderte Vorgaben für die Verfahrensabläufe in Kinderschutzfällen als auch für die Implementierung neuer verbindlich einzusetzender Instrumente und Verfahren zur Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen.

Exemplarisch genannt seien:

- geänderte Vorgaben des Hilfeplanverfahrens
- Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII)
- Einbeziehung von Berufsheimnisträgern in die Gefährdungseinschätzung,
- Rückmeldepflichten des Jugendamtes
- Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten (§ 11 Landeskinderschutzgesetz, § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW)

Der bestehende - aktuell gültige - Kooperationsvertrag zum Kinderschutz weist diese Verfahrensvorgaben nicht aus. Insofern ergab sich die Notwendigkeit zur Anpassung des Vertrages

3. Beteiligte der Vertragserstellung

Die Überarbeitung des bestehenden Vertrages erfolgte durch eine Arbeitsgruppe des Netzwerkes Frühe Hilfen/Kinderschutz. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an: Vertreterinnen und Vertreten der: Schulen, Schulaufsicht, Regionalen Schulberatung, des Kreisjugendamtes, der 4 Stadtjugendämter sowie der freien Träger der Jugendhilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe überprüften den aktuellen Vertrag nebst Anlagen auf die erforderlichen Anpassungsbedarfe und verständigten sich auf die neuen Vertragsinhalte.

4. Vertragspartner

Bezogen auf die den Vertrag unterzeichnenden Vertragsparteien wurden keine Änderungen vorgenommen. Auch der neue Vertrag wird unterzeichnet von der Schulleitung, dem Schulträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der an der Schule tätige freie Träger der Jugendhilfe nimmt mit Unterzeichnung den Vertrag zustimmend zur Kenntnis.

5. Weiteres Vorgehen

In den jeweiligen Systemen soll die neue vertragliche Grundlage der Kooperation im Kinderschutz zwischen Schulen (Primarstufe), Jugendämtern und Schulträgern vorgestellt und erläutert werden.

Es bleibt eine beständige Aufgabe aller beteiligten Systeme, Sorge dafür zu tragen, dass die vereinbarten Verfahrensabsprachen und Verfahrensabläufe bei allen Fachkräften in Schule und Jugendhilfe bekannt sind und das Handeln entsprechend ausgerichtet wird. Bei Personalwechseln ist sicherzustellen, dass der Kooperationsvertrag zum Kinderschutz zum festen Bestandteil des Wissenstransfers gehört.

